



# SATZUNG

## Dartclub Nordangeln e.V.

---

Der am 14.11.2025 gegründete Verein führt den Namen Dartclub Nordangeln.

Er hat seinen Sitz in Grundhof, OT Lutzhöft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg einzutragen, nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

## Inhaltsverzeichnis

§ Präambel.....	Seite 3
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins .....	Seite 3
§ 3 Wirtschaftlicher Zweck .....	Seite 4
§ 4 Verwendung der Mittel .....	Seite 4
§ 5 Begünstigung .....	Seite 4
§ 6 Mitgliedschaft .....	Seite 4
§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft .....	Seite 4
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft .....	Seite 4
§ 9 Rechte, Pflichten, Sanktionen.....	Seite 5
§ 10 Ehrungen.....	Seite 6
§ 11 Organe des Vereins .....	Seite 6
§ 11 A Die Mitgliederversammlung .....	Seite 7
§ 11 B Der Vorstand .....	Seite 8
§ 11 C Die Jugendversammlung.....	Seite 8
§ 12 Ordnungen .....	Seite 9
§ 13 Kassenprüfung .....	Seite 9
§ 14 Beiträge .....	Seite 9
§ 15 Satzungsänderungen .....	Seite 9
§ 16 Auflösung des Vereins .....	Seite 9

## **Präambel**

*„Der Verein „Dartclub Nordangeln e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:*

*Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.*

*Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.*

*Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.*

*Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.*

*Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“*

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Dartclub Nordangeln e.V.“ und hat seinen Sitz in Grundhof, OT Lutzhöft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## **§2 Zweck des Vereins**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Dartsports.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung regelmäßiger Trainingsangebote,
- b) die Teilnahme am Ligaspielbetrieb sowie an regionalen und überregionalen Wettbewerben,
- c) die Ausrichtung von Turnieren,
- d) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für den Trainings- und Spielbetrieb,
- e) die Förderung des Dart Nachwuchses.

4) Zur Pflege internationaler Beziehungen können freundschaftliche Kontakte zu ausländischen Dartvereinen und -verbänden aufgenommen und ausgebaut werden.

5) Darüber hinaus können Veranstaltungen durchgeführt werden, die der sportlichen Begegnung und der Völkerverständigung dienen.

6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Satzung Dartclub Nordangeln e. V.“  
(Stand 14. November 2025)

### **§3 Wirtschaftlicher Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§5 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§6 Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, auf einem vom Vorstand vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und ist befugt diesen, unter Angabe triftiger Gründe abzulehnen. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2) Von den Mitgliedern können Beiträge, gemäß Beitragsordnung erhoben werden

3) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

### **§7 Außerordentliche Mitgliedschaft**

Natürliche oder juristische Personen können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern. Über den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig, es sei denn, dass er die Aufnahme der Mitgliederversammlung überlassen will. Außerordentliche Mitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

### **§8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, und zwar 4 Wochen vor Ende eines jeden Kalendervierteljahres,  
Hinweis: der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung dem Vorstand zugeht
- c) durch Ausschluss.

2. Ausgeschlossen werden können Mitglieder die

- a) gegen die Satzung verstoßen,
- b) mit der Entrichtung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand sind,
- c) den aufgrund gültiger Beschlüsse getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten,
- d) mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden,
- e) die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstandes die Mitgliederversammlung. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### **§9 Rechte, Pflichten, Sanktionen**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Satzung, Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.

2. Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in der aktuellen Höhe verpflichtet. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung des Vereins.

3. Die Mitgliedschaftsrechte können nicht delegiert werden.

4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, vereinseigene Einrichtungen zu nutzen.

6. Zur Gewährleistung eines fairen Sportbetriebes, der Chancengleichheit im Wettkampf und der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Vereinsordnungen ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar – und Strafrecht nach Maßgabe dieser Satzung und Disziplinarordnung auszuüben.

a) Vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere Satzungsverstöße, sowie Verstöße gegen bestehende Vereinsordnungen durch Mitglieder können mit Sanktionen nach Maßgabe dieser Satzung geahndet werden. Nicht in dieser Satzung vorgesehene Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.

b) Vereinsschädigendes Verhalten ist jedes Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder des Dartsports herabzusetzen. Ein konkreter Schaden muss nicht festgestellt sein. Vereinsschädigendes Verhalten sind insbesondere Verstöße gegen das Rauch- und Alkoholverbot der Wettkampf – und Sportordnung, sowie jedes Verhalten das auf die Vereitelung der Zwecke des Vereins gerichtet und hierzu geeignet ist. Ein konkreter Schaden muss auch insoweit nicht festgestellt sein. Vereinsschädigendes Verhalten ist insbesondere auch die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge.

7. Zulässige nach dieser Satzung zu verhängende Sanktionen sind:

a) Verweis

b) Abzüge von „Legs“, „Sets“, „Matches“, sowie Ausschluss von einem Turnier

c) Verbot der Teilnahme an Turnieren und / oder Ligaspielen und / oder der Mitwirkung an ihrer Durchführung

d) Geldbußen bis zu Euro 500,-

e) Verbot der Ausübung eines Amtes im Bereich des Vereins auf Zeit.

f) Ausschluss aus dem Verein.

8. Die Sanktionen nach Nr.7 c – e können nur zeitlich befristet für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall auch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Sanktionierung nach der Nr.7 c – e kann auch unter Aussetzung zur Bewährung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich die Aussicht des Vollzuges zur Warnung dienen lässt und wiederholte Verstöße gleich gelagerter Art nicht zu besorgen sind. Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht unterschreiten und im Höchsthalle fünf Jahre betragen.

9. Das Verfahren zur Ahndung von sanktionsfähigem Verhalten eines Mitgliedes regelt die Disziplinarordnung des Vereins.

Vor der Verhängung einer Sanktion ist das betroffene Mitglied anzuhören.

„Satzung Dartclub Nordangeln e. V.“  
(Stand 14. November 2025)

## **§10 Ehrungen**

### 1. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine vorherige Beratung im Gesamtvorstand ist durchzuführen. Eine Einstimmigkeit im Gesamtvorstand ist nicht nötig. Der gesetzliche Vorstand jedoch muss den entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst haben. Ehrenmitglieder, die dem Verein nicht gleichzeitig als aktive Mitglieder angehören, sind nicht Mitglieder im Sinne der Satzung.

### 2. Ehrennadeln

1. Die silberne Ehrennadel kann vom gesetzlichen Vorstand verliehen werden an Vereinsmitglieder, die
  - a) seit 10 Jahren in der aktiven Vereinsarbeit tätig sind, oder
  - b) seit 25 Jahren Mitglied des Vereins sind.
2. Die goldene Ehrennadel kann nur an Inhaber der silbernen Ehrennadel verliehen werden, wenn
  - a) diese 20 Jahre in der aktiven Vereinsarbeit sind, oder
  - b) 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Entsprechende Anträge kann auch jedes Vereinsmitglied bei dem gesetzlichen Vorstand stellen. Die Ehrungen sollen möglichst auf der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der gesetzliche Vorstand kann darüber hinaus Einzelpersonen für besondere Förderungen des Sports oder sonstige hervorragende Verdienste die silberne oder goldene Ehrennadel verleihen. Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

## **§11 Organe des Vereins sind**

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Jugendversammlung

### **§11A Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Auflösung des Vereins
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Protokolls der Jugendvollversammlung

„Satzung Dartclub Nordangeln e. V.“  
(Stand 14. November 2025)

- Bestätigung der Wahl des Jugendwartes durch die Jugendversammlung.

2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Versammlung wird durch Aushang in den Vereinsräumen und durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Datum und Zeit, den Mitgliedern 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung kann außerdem elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.

3. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden:

a) vom gesetzlichen Vorstand, wenn er es für erforderlich hält, oder

b) sie müssen einberufen werden auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mit dem gesetzlichen Vorstand mindestens 7 stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die, in der Versammlung gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder Gültigkeit. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet bei Beschlussfassung. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Wahlen

a) Beschlussfähigkeit

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mit dem gesetzlichen Vorstand mindestens 7 stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglieder anwesend sind.

b) Amtsdauer

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Amtsübergabe hat spätestens einen Monat nach der Wahl zu erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

c) Wählbarkeit

Wählbar ist das volljährige Mitglied, welches seine Wählbarkeit nicht verloren hat. Nicht anwesende wählbare Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorliegt, dass dieser die Wahl annehmen würde.

Im Falle der Wahl ist die Annahme derselben dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären und den Mitgliedern der Versammlung bekannt zu machen. Die Erklärung ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

d) Stimmberechtigung

- Mitglieder haben je eine Stimme.
- Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

## 5. Abstimmungen

### a) bei Wahlen

Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. So dann entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden mittels Stimmzettel oder, falls kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen gewählt.

### b) bei Anträgen

Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet bei Beschlussfassung zu Anträgen, die die Satzung nicht betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## 6. Gültigkeit

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder sofort gültig.

## 7. Beschlussbeurkundung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens den Ort und den Tag der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung sowie die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthält.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## 8. Zeitpunkt und Dauer

Sämtliche Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden und Schatzmeisters finden in ungeraden Jahren statt. Die Wahlen des 2. Vorsitzenden, Sportwarts und Schriftwarts finden in geraden Jahren statt. Die Kassenprüfer werden wechselseitig in aufeinanderfolgenden Jahren gewählt. Die erneute Wahl eines Kassenprüfers kann frühestens ein Jahr nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion erfolgen. Bei Nachwahlen endet die Amtszeit zum Zeitpunkt der turnusmäßig angesetzten Neuwahl des Amtes.

### **§11B Der Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen- und dem geschäftsführenden Vorstand. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, die jeder Einzelvertretungsbefugnis nach § 26 BGB haben. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich darüber hinaus zusammen aus dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung gewählt und als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand delegiert. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

Die Ämter werden unentgeltlich verwaltet. Die baren Auslagen für den Verein werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.

### **§11C Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher, der im Gesamtvorstand des Vereins stimmberechtigt ist. Er kann diese Aufgabe zeitweise delegieren.
2. Wahlberechtigt und wählbar für den Jugendwart sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

„Satzung Dartclub Nordangeln e. V.“  
(Stand 14. November 2025)

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§12 Ordnungen**

Der Gesamtvorstand kann sich zur Geschäftsführung gesonderte Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

### **§13 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Kassenprüfer dürfen mit dem Vorstand weder verwandt oder verschwägert sein.

### **§14 Beiträge**

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der, durch den Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie Zusatzbeiträge und ggf. Mahngebühren verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu leisten. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand beschließen, davon abzuweichen.

### **§15 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden und sind der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme des Erscheinens von mindestens einem Drittel aller Mitglieder und deren zweidrittel Mehrheit.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Langballig, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Lutzhöft, den 14.11.2025